

# Dokumentation

- Stand 02/2021 -

für

Auffangwannen  
Auffangwannen-Systeme  
Flächenschutz-Systeme  
Transformatoren-Auffangwannen



1. Werksprüfzeugnis
2. Fachbetriebsbescheinigung
3. Ü-Zeichen
4. TÜV-Überwachungsvertrag
5. Betriebsanleitung
6. Merkblatt für Betriebs- und Verhaltensvorschriften

***Protectoplus Lager- und  
Umwelttechnik GmbH***

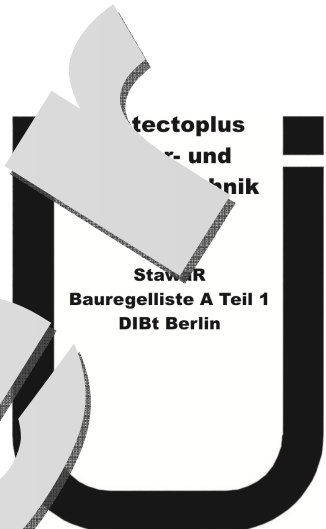
Grüner Kamp 19 - 21  
D - 24768 Rendsburg  
Postfach 663  
D - 24752 Rendsburg  
Fon +49(0) 4331/4516-0  
Fax +49(0) 4331/4516-11  
info@protecto.de  
www.protecto.de

Rendsburg HRB 1379  
Geschäftsführer:  
Paul Fricke,  
Andreas Brukner

## Bescheinigung

### über die Prüfung der Herstellung von Auffangwannen

Hersteller: Protectoplus Lager- und Umwelttechnik GmbH



### Vom Hersteller wird bestätigt:

1. Die Schweißnähte werden nach DIN EN ISO 15607 zugelassenen Schweißverfahren durchgeführt.
2. Die Schweißer werden nach DIN EN ISO 9606-1 überprüft.

### Gegenstand der Prüfung:

Auffangwanne T

gefertigt nach Zeichnungs-Nr.:

Kommissions-Nr.:

Produktionsnummer:

Länge: mm

Tiefe: mm

Höhe: mm

Rückhaltevolumen: Liter

Termin der Prüfung:

### Prüfumfang:

1. Maßkontrolle
2. Dichtheitsprüfung mit Farbindringmittel nach DIN EN ISO 3452-1
3. Kennzeichnung durch de

Werksprüfer: Herr Han

Protectoplus  
Lager- und Umwelttechnik GmbH  
Grüner K  
D - 24768  
Fon +49 (0)4331-4331-16-0  
Fax +49 (0)4331-4331-11

Bescheinigung wurde mittels der EDV erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Industrie Service

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
bescheinigt hiermit gem. § 62 (1) AwSV, dass das Unternehmen

**Protectoplus Lager- und  
Umwelttechnik GmbH  
Grüner Kamp 19-21  
DE-24768 Rendsburg**

### **Fachbetrieb nach WHG**

für Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Herstellen, Behandeln, Verwenden von  
wassergefährdenden Stoffen ist.

Dieses Zertifikat gilt für folgende Tätigkeiten:

· Errichten  
· Instand setzen

Weitere Angaben zur Tätigkeit:

Der Fachbetrieb führt die genannten Tätigkeiten gemäß TRWS 779 an LAU - und HBV Anlagen  
durch.

Anlage zum Überwachungsvertrag Nr.: 1452898 VOM 14.08.2000 (EQ 1452898)

Das Zertifikat ist gültig bis 02/2023

TUV SUD Industrie Service GmbH  
Niederlassung Leipzig  
Abteilung Anlagensicherheit  
Wiesenring 2 - 04159 Leipzig



Leipzig, den 11.02.2021  
Sachverständigenorganisation  
nach § 52 AwSV

Der örtliche Leiter

  
Thomas Bürger

## Zweitausfertigung wegen Änderung des Firmennamens

### Überwachungsvertrag

gemäß § 19 I WHG (Fachbetriebe)

Zwischen der nach § 20 VAwS anerkannten Sachverständigenorganisation

TÜV BAYERN HESSEN SACHSEN SÜDWEST e. V.

Bau und Betrieb  
Region Sachsen  
Niederlassung Leipzig  
Wiesenring 2  
D-04469 Leipzig

nachfolgend TÜV genannt

und der Firma

Protectoplus  
Lager- und Umwelttechnik GmbH  
Friedrichstädter Str. 69 - 71  
D-24768 Rendsburg

nachfolgend Fachbetrieb genannt.

1. Gegenstand des Vertrages ist die regelmäßige Überwachung des Fachbetriebes auf Einhaltung der Anforderungen des § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).  
Der Überwachungsvertrag bezieht sich ausschließlich auf die im Prüfbericht (siehe Anlage) aufgeführten Tätigkeiten des Fachbetriebes. Eventuelle Änderungen der Tätigkeiten werden jeweils mit dem Prüfbericht bestätigt.
2. Der TÜV überprüft den Fachbetrieb gemäß den Anforderungen des §19 I WHG:
  - a) wiederkehrend: alle 2 Jahre ab Datum des Abschlusses der erstmaligen Prüfung bzw. alle Jahre bei Tätigkeiten an Anlagen für brennbare Flüssigkeiten, die unter den Geltungsbereich der VbF fallen, auf Einhaltung der Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der im Prüfbericht angegebenen Tätigkeiten und Anlagenarten nach WHG und ggf. nach VbF. Die Prüfung schließt die Überprüfung einer Referenzanlage ein.
  - b) zusätzlich,
    - wenn die Behebung von Beanstandungen zu prüfen ist,
    - bei wesentlichen Änderungen, die die Ausstattung mit Geräten oder Ausrüstungsteilen und den betrieblich Verantwortlichen betreffen,
    - bei Erweiterung der fachbetriebspflichtigen Tätigkeitsgebiete / Anlagenarten
3. Die Prüftermine legt der TÜV nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 19 I WHG) im Einvernehmen mit dem Fachbetrieb fest. Das Ergebnis jeder Prüfung wird dem Fachbetrieb in einem Prüfbericht mitgeteilt.

4. Der Fachbetrieb verpflichtet sich

- zu einer gewissenhaften und sorgfältigen Arbeit unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regelwerke;
- die Prüftätigkeit des TÜV gemäß Ziffer 2 zum festgesetzten Termin zu ermöglichen und hierzu alles Erforderliche zu tun, insbesondere auch dadurch, daß er dem TÜV Zutritt zu seinen Betriebsräumen und ggf. Baustellen gewährt, die erforderlichen Vorbereitungen für einen fristgerechten und zügigen Ablauf der Prüfung trifft und Referenzanlagen benennt;
- alle Mängel, die der TÜV bei seinen Prüfungen feststellt, innerhalb angemessener Frist zu beseitigen und dies dem TÜV nachzuweisen;
- alle wesentlichen Änderungen seiner betrieblichen Ausstattung, seiner Tätigkeit(en) und seines fachkundigen Personals dem TÜV mitzuteilen, soweit solche Änderungen im Hinblick auf das Wasserhaushaltsgesetz, ggf. auf die VbF und auf diesen Überwachungsvertrag von Belang sind;
- nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle Hinweise auf die Überwachung durch den TÜV, gleich welcher Art, unverzüglich zu entfernen oder unkenntlich zu machen.

5. Als Entgelte für die Tätigkeit des TÜV aus diesem Vertrag sind vereinbart:

- a) Für eine Prüfung gemäß Ziffer 2 a) die Prüfgebühr gemäß der jeweiligen Vergütungsordnung des TÜV (Stand 1999: DM 250,-).
- b) Für eine Prüfung gemäß Ziffer 2 b) sowie für Prüfungen, die über den normalen Umfang hinausgehen, wie z. B. bei erhöhtem Prüfaufwand für besondere Tätigkeitsbereiche (wie z.B. Hülleneinbau, Tankbeschichtungen u.ä.) oder mehrfache Prüftermine usw.: Vergütung für den Zeitaufwand zzgl. Nebenkosten gemäß der jeweils gültigen Vergütungsordnung des TÜV.

- 6. Der TÜV übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Fachbetrieb aufgrund dieses Überwachungsvertrages entstehen. Der Fachbetrieb stellt den TÜV von jedem Anspruch frei, den Dritte aus Anlaß dieses Vertrages gegen den TÜV erheben.
- 7. Der TÜV ist berechtigt, die zuständigen Behörden über das Ergebnis der Überwachungsprüfungen zu unterrichten und ihnen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- 8. Im übrigen gelten für diesen Vertrag die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des TÜV.
- 9. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von 2 Jahren. Er verlängert sich darüber hinaus jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch eingeschriebenen Brief 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Wichtige Gründe sind: Erlöschen der Firma, Wegfall überwachungspflichtiger Tätigkeiten, Zahlungsverzug oder nachhaltige Verstöße des Fachbetriebes gegen die Pflichten.

Rendsburg, 17.08.00

Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Fachbetrieb

Leipzig, 14.08.2000

Ort, Datum

Rainer Lehnitz  
Abteilungsleiter  
\_\_\_\_\_  
TÜV

TÜV Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V.  
Region Sachsen  
Abt. Dampf- und Drucktechnik  
Wiesenring 2  
04469 Leipzig

Anlage: Prüfbericht





Industrie Service

## Bescheinigung

Hiermit wird dem

Lieferer/Hersteller:

**Protectoplus Lager und Umwelttechnik GmbH  
Postfach 663  
24752 Rensburg**

bestätigt, dass die gefertigten Typ-Auffangwannen einer Baumusterprüfung unterzogen wurden.

Nach den Ergebnissen der werkseigenen Produktionskontrolle und der durchgeführten Fremdüberwachung der Überwachungsstelle entspricht die Auffangwannen den Bestimmungen der

**Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1000 Liter- StawaR- (Juli 2005)**

**nach Bauregelliste A, Teil 1 als Bauprodukt für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten Nr. 15.22.**

Der Lieferer/Hersteller hat nach Bauregelliste Nr.15.22 für jede Auffangwanne ein Übereinstimmungszertifikat der Firma (ÜH) zu erstellen und beizulegen. Das Übereinstimmungszertifikat / Herstellerbescheinigung sowie Fabrikschild ist neben der Kennzeichnung nach Ziffer 2.2.2 StawaR mit dem Übereinstimmungszeichen mit dem Übereinstimmungszeichen nach §22 SächsBO mit den in §11 SächsBauPAVO - Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung vorgeschriebenen Angaben anzubringen.

Bei Fertigung in einer anderen Firma ist die Überwachung nach StawaR und DIN 6600 nachzuweisen.

Bei Aufstellung und Ausrüstung der Auffangwanne sind die wasserrechtlichen Anforderungen entsprechend der VAWS des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigen. Die Medienbeständigkeit ist nach DIN 6601 nachzuweisen.

  
Sachverständiger  
Andreas Grimm

Blatt 2:  
Auflistung der Typ-Auffangwannen aus Stahl bis 1000l,



Datum: 27.10.2008

Unsere Zeichen:  
IS-DD1-LEI/AG

Dokument:  
ÜH-Auffangwannen Protectoplus  
2008.doc

Das Dokument besteht aus  
2 Seiten.  
Seite 1 von 2

Die auszugsweise Wiedergabe des Dokumentes und die Verwendung zu Werbezwecken bedürfen der schriftlichen Genehmigung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände.



Sitz: München  
Amtsgericht: München HRB 96 869

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Dr.-Ing. Axel Stepken  
Geschäftsführer:  
Dr. Peter Langer (Sprecher)  
Dipl.-Ing. (FH) Ferdinand Neuwieser

Telefon: +49 341 4653-2 00  
Telefax: +49 341 4653-2 04  
www.tuev-sued.de



TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Region Nordost  
Abteilung Dampf- und Drucktechnik  
Wiesenring 2  
04159 Leipzig  
Deutschland



## Liste der Auffangwannen mit einem Volumen bis 1000 l aus Stahl.

-Standardauffangwannen Typ SO / SW:	Baumusterprüfbescheid Nr. LP2/608-2/97
-Systemauffangwannen Typ SA:	Baumusterprüfbescheid Nr. LP2/060/94
-Systemauffangwannen mit Aufbauten : Typ SA - BB, SS, SP, GD, GH, GP	Baumusterprüfbescheid Nr. LP2/204/95
-Systemauffangwannen mit Aufbauten : Typ EW- SR, DS, GT	Baumusterprüfbescheid Nr. LP2/151/95
-Basisauffangwannen Typ EW:	Baumusterprüfbescheid Nr. LP2/060/94
-Basisauffangwannen mit Aufbauten: Typ EW - BB, SS, SP, GD, GH, GP	Baumusterprüfbescheid Nr. LP2/204/95
-Basisauffangwannen mit Aufbauten : Typ EW- SR, DS, GT	Baumusterprüfbescheid Nr. LP2/151/95
-Grossgebindeauffangwannen Typ GS, GGS:	Baumusterprüfbescheid Nr. LP2/603/95
-Flächenschutzelemente Typ FS:	Baumusterprüfbescheid Nr. LP2/116/95
-Regalbodenauffangwannen Typ RBW:	Baumusterprüfbescheid Nr. LP2/602/95
-Regal-Container Typ FS, FL, GS, GL:	Baumusterprüfbescheid Nr. LP2/604/95
-Regaleinhängewannen Typ RA:	Baumusterprüfbescheid Nr. LP2/601/95
-Transformatoröl - Auffangwannen	Baumusterprüfbescheid Nr. LP2/606/95
-Flachbodenwannen	Baumusterprüfbescheid Nr. LEI/AG/608-4/2003



*[Handwritten signature]*

# Betriebsanleitung für Auffangvorrichtungen

- Stand 11/2018 -

für

- Auffangwannen
- Flächenschutzsysteme
- Faßregalsysteme
- Regalauffangwannen
- Regal-Container

1. Grundsatz
2. Anwendung und Einsatzbereich
3. Aufstellung
4. Zulässiger Betrieb
5. Unzulässiger Betrieb
6. Prüfungen

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verfassers produziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



## 1. Grundsatz

Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Diese Betriebsanleitung ersetzt nicht die vom Betreiber gemäß der wasserrechtlichen Regelungen zu erstellende Betriebsanweisung.

Diese Betriebsanleitung basiert auf den zur Zeit der Erstellung dieser Betriebsanleitung – Juni 2001 - geltenden Rechtsgrundlagen. Bei Änderungen der zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen ist die erstellte Betriebsanweisung durch den Betreiber den veränderten Regelungen anzupassen.

## 2. Anwendung und Einsatzbereich

Die Auffangvorrichtung<sup>1</sup> genutzt

- als einzelne Auffangwanne oder
- im Regal-Container bzw. Faßregalsystem oder
- als Auffangwanne in einem Regal oder
- im Flächenschutzsystem

sollen aus dem in bzw. über der Auffangvorrichtung abgestellten Lagergut austretende wassergefährdende Stoffe<sup>2</sup> zurückhalten.

Sobald Auffangvorrichtungen als Rückhaltung für wassergefährdende Stoffe genutzt werden, sind folgende neben weiteren zutreffenden gesetzlichen Regelungen nachfolgende Vorschriften insbesondere zu beachten:

- Wasserhaushaltsgesetz,
- Landeswassergesetz,
- Anlagenverordnung bzw. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS),
- Verwaltungsvorschriften zur Anlagenverordnung bzw. VAwS,
- Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1
- Sicherheitsregel ZH 1/428

## 3. Aufstellung

Die Auffangwannen und Flächenschutzsysteme dürfen nur auf ebenen und befestigten Flächen (z.B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden. Alle Auffangvorrichtungen sind so aufzustellen, dass Niederschlagwasser nicht in oder unter die Auffangvorrichtung gelangen kann. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass

- die Innen- und Unterseite der Auffangvorrichtung jederzeit kontrolliert werden und
- eine Beschädigung von außen durch Fahrzeuge jeglicher Bauart nicht erfolgen kann.

Eine mögliche Beschädigung der Auffangvorrichtung ist beispielsweise durch

- eine geschützte Aufstellung außerhalb vorhandener oder möglicher Verkehrswege oder
- einen Anfahrerschutz oder
- Aufstellung in einem separatem Raum vermeidbar.

<sup>1</sup> Auffangwannen, Flächenschutzsysteme usw. werden in dieser Betriebsanleitung Auffangvorrichtungen genannt.

<sup>2</sup> Unter wassergefährdende Stoffe in diesem Sinne sind Flüssigkeiten oder feste Stoffe zu verstehen.

Eine Aufstellung der Auffangvorrichtung im Freien darf nur unter einem geschlossenen Aufbau vorgenommen werden. Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtung gelangen.



Eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben kann zu Schäden an der Auffangvorrichtung führen und wassergefährdende Stoffe können den Boden und das Gewässer verunreinigen.

#### 4. **Zulässiger Betrieb**

Die Auffangvorrichtungen sind für die Lagerung wassergefährdender Stoffe geeignet und erfüllen die wasserrechtlichen Anforderungen an Auffangvorrichtungen.

Ortsbewegliche Behälter mit einem Rauminhalt bis 1.000 Liter müssen auf die bzw. in die Auffangvorrichtung so aufgestellt werden, dass jederzeit durch eine Sichtkontrolle festgestellt werden kann, ob Fremdstoffe in die Auffangvorrichtung gelangten. Ist die Auffangvorrichtung nicht einsehbar, muss durch entsprechend geeignete Maßnahmen gewährleistet sein, dass Leckagen, z.B. durch Leckagesonden, sicher erkannt werden können.

Grundsätzlich muss das Fassungsvermögen der Auffangvorrichtung den Rauminhalt des in oder auf ihr stehenden Behälter aufnehmen können. Stehen mehrere Behälter in oder auf einer Auffangvorrichtung muss 10% des Gesamtvolumens aller aufgestellten Behälter, mindestens jedoch den Inhalt des größten Behälters, von der Auffangvorrichtung aufgenommen werden können.

Sind Auffangvorrichtungen im Bereich einer Wasserschutzzone aufgestellt, muss das Gesamtvolumen aller in oder auf der Auffangvorrichtung gestellten Behälter durch das Fassungsvermögen der Auffangvorrichtung zurückgehalten werden können.

Ist die Auffangvorrichtung mit einem Gitterrost abgedeckt, darf ein defektes Gitterrost nur durch ein Gitterrost gleicher Bauart und gleicher Traglast ersetzt werden.

Auffangvorrichtungen sind vom Prinzip her nicht stapelbar. Sollte der Bedarf bestehen, fragen Sie zuvor den Hersteller.

Auffangvorrichtung sind arbeitstäglich einer Sichtkontrolle auf Fremdstoffe zu unterziehen. Werden Fremdstoffe festgestellt, sind diese umgehend aus der Auffangvorrichtung zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Ortsbewegliche Behälter, Fässer, Tankcontainer gemäß TRbF 142 und IBC s dürfen auf einer Auffangvorrichtung nur gemäß den gefahrgutrechtlichen Bestimmungen und den berufsgenossenschaftlichen Regelwerken gestapelt werden zu beachten ist u.a. BGV A 1, ZH 1/428.

Beim Lagern und Stapeln ist darauf zu achten, dass die Belastung von der Auffangvorrichtung sicher aufgenommen werden kann. Stapel so zu errichten und zu erhalten, dass niemand durch herabfallende, umfallende oder wegrollende Behälter oder durch ausfließende Stoffe gefährdet wird.

Bei lagenweiser Stapelung von Behältern ist zu berücksichtigen, dass durch das Eigengewicht eines Behälters oder einzelner Gefäße, aus denen die Lage gebildet wird, andere Behälter nicht eingedrückt und beschädigt werden.

Schadhafte oder mit Mängeln behaftete Behälter dürfen nicht auf oder in die Auffangvorrichtungen gestellt werden.

Über die gelagerten wassergefährdenden Stoffe ist eine Übersicht für jede Auffangvorrichtung mit Angaben über die Lagermedien mit deren maximale Lagermenge zu führen. Sie ist bei Veränderungen fortzuschreiben.

Bei der Einlagerung wassergefährdender Stoffe ist die Medienbeständigkeit der Auffangvorrichtung gegenüber dem Lagermedium zu prüfen. Als Prüfunterlage kann herangezogen werden

- DIN 6601
- Medienliste des Deutschen Institut für Bautechnik
- Behälter-Zulassung nach den gefahrgutrechtlichen Bestimmungen
- Medienbeständigkeitsliste des Herstellers des Lagergutes
- Erfahrungsnachweis

Das jeweils gültige Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Auffangvorrichtung anzubringen.

## 5. Unzulässiger Betrieb



Beschädigte Behälter, aus denen wassergefährdende Stoffe auslaufen können, dürfen nicht auf bzw. in die Auffangvorrichtung gelagert werden.

Unzulässig ist es,

- das Merkblatt Betriebs- und Verhaltensvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht sichtbar auszuhängen.
- ausgelaufene wassergefährdende Stoffe nicht umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- nicht oder nur unwesentlich qualifiziertes Personal mit Ein- und Auslagerungen sowie Ab- und Umfüllarbeiten zu beauftragen.
- Korrosionsschäden an der Auffangvorrichtung nicht zu beheben.
- Schäden, welche die Funktionsfähigkeit der Auffangvorrichtung wesentlich beeinträchtigen, nicht durch Fachbetriebe nach WHG oder den Hersteller beheben zu lassen.
- vorgeschriebene arbeitstägliche Sichtprüfung nicht vorzunehmen.
- die alle zwei Jahre vorzunehmende Inaugenscheinnahme der Auffangvorrichtung mit Protokollierung des Ergebnisses unterlässt.

## 6. Prüfungen

Der Betreiber hat die Auffangvorrichtungen einer arbeitstäglichen Sichtprüfung zu unterziehen, ob wassergefährdende Stoffe ausgelaufen sind. Ausgelaufene Stoffe sind umgehend auszunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Zustand der Auffangvorrichtung muss alle zwei Jahre - auch die Unterseite, sofern die Bauart es zulässt - durch Inaugenscheinnahme auf Schäden kontrolliert werden. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Schäden an dem Oberflächenschutz der Auffangvorrichtung sind umgehend zu beheben.

Ist die Funktionsfähigkeit der Auffangvorrichtung durch eine Beschädigung beeinträchtigt, muss der Schaden durch den Hersteller oder durch einen nach WHG zugelassenen Fachbetrieb beheben werden - einschließlich einer Dichtheitsprüfung.

# Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender, flüssiger Stoffe

- Stand 11/2018 -

1. Sorgfalt beim Betrieb
2. Vorsicht beim Befüllen und Entleeren
3. Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen
4. Wartung nur durch Fachbetriebe
5. Anlage vom Sachverständigen prüfen lassen
6. Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen
7. Meldepflicht bei der Ordnungsbehörde

## 1. Sorgfalt beim Betrieb!

Für jeden Behälter und für Sicherheitseinrichtungen werden Betriebsanleitungen und behördliche Zulassungen mitgeliefert. Sie enthalten für den Betrieb wichtige Hinweise und sind zu beachten.

## 2. Vorsicht beim Befüllen und Entleeren!

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen.

Behälter für Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff und Ottokraftstoffe dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüll- oder Überfüllsicherung befüllt werden. Behälter für Heizöl EL und Dieseldieselkraftstoff bis zu einem Rauminhalt von 1.000 l dürfen mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden.

Vor dem Befüllen ist zu prüfen, wie viel Lagerflüssigkeit der Behälter aufnehmen kann und ob die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere der Grenzwertgeber, in ordnungsgemäßem Zustand sind.

Beim Befüllen ist unbedingt darauf zu achten, dass der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten wird, um ein Bersten des Behälters und der Rohrleitungen zu vermeiden.

Es dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten, tropfsicheren Verbindungen verwendet werden. Sie müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet werden.

## 3. Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen!

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein. Wer selbst den Zustand der Anlage nicht beurteilen und Störungen nicht beheben kann, muss sich von einem Sachverständigen beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abschließen.

## 4. Wartung nur durch Fachbetriebe!

Unternehmen, die Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten ausführen, müssen als Fachbetrieb zugelassen sein. Beim Reinigen von Behältern verbleibende Rückstände und mit Lagerflüssigkeit gemischte Abfälle müssen gesammelt oder aufgefangen und so beseitigt werden, dass Gewässer nicht verunreinigt oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig verändert werden.

## 5. Anlage vom Sachverständigen prüfen lassen!

Der Betreiber einer Lagerungsanlage hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Er hat prüfpflichtige Anlagen zu den vorgeschriebenen Prüfungszeitpunkten unaufgefordert und auf eigene Kosten durch Sachverständige überprüfen zu lassen. Dem Sachverständigen sind vor der Prüfung alle für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide (z.B. Eignungsfeststellung, Bauartzulassung, Prüfzeichen) sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen (z.B. Einbaubescheinigungen, Gutachten über die Aggressivität des Bodens/Grundwassers, Bescheinigung über Fertigungsprüfungen) vorzulegen. Der Betreiber ist für die Vollständigkeit der Unterlagen verantwortlich.

### Prüfpflichtige Anlagen sind:

- I. Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern;
- II. Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern von einem Gesamtrauminhalt über 40.000 Liter;
- III. Anlagen, für die eine Prüfung in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung vorgeschrieben ist;
- IV. Unterirdische Rohrleitungen



### **Zeitpunkt der Prüfung:**

- I. vor der ersten Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr dauernden Stilllegung;
  - II. wiederkehrend in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren.
- Besonders festgelegte Prüfzeitpunkte nach der Bauartzulassung oder Eignungsfeststellung sind zu beachten.

In Wasserschutzgebieten sind Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern über 1.000 l Rauminhalt und mit unterirdischen Lagerbehältern prüfpflichtig:

- I. vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr dauernden Stilllegung;
- II. wiederkehrend:
  - Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern in Zeitabständen von 2,5 Jahren;
  - Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern ab einem Gesamtrauminhalt über 1.000 l, bei Lagerung von Heizöl EL und Dieselmotortreibstoff über 5.000 l in Zeitabständen von fünf Jahren.

Inbetriebnahme-Prüfung am  
wiederkehrende Prüfung am  
wiederkehrende Prüfung am  
wiederkehrende Prüfung am

## **6. Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen!**

Sofern bei Schadensfällen und Betriebsstörungen eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, sind die Lagerungsanlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

## **7. Meldepflicht bei der Ordnungsbehörde**

Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Befördern oder Transportieren aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft.

### **Im Schadensfall sofort verständigen:**

Örtliche Ordnungsbehörde:

Telefon: